

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen CV96-4849

## **Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]  
vertreten durch [ANONYMISIERT]

und des Ansprechers [ANONYMISIERT 2]

**betreffend die Konten von Fritz Heller<sup>1</sup>**

Geschäftsnummern: 601610/AX; 710448/AX<sup>2, 3, 4, 5</sup>

Zugesprochener Betrag: 189 250.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheid sind die von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf das Konto von Fritz Heller und die von [ANONYMISIERT 2] („Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte

---

<sup>1</sup> Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), Fritz Heller als der Inhaber eines Kontos aufgeführt ist. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass anhand der Bankunterlagen die Existenz von zwei Konten belegt werden kann.

<sup>2</sup> Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte einen Anspruch mit der Nummer B-02296 am 18. April 2001 beim *Holocaust Claims Processing Office* („HCPO“) des New York State Banking Department ein. Dieser Anspruch wurde vom HCPO an das CRT zur Entscheidung weitergeleitet und wurde mit der Geschäftsnummer 601610 versehen.

<sup>3</sup> Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte weitere Ansprüche auf die Konten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] ein, die alle unter der Geschäftsnummer 601610 erfasst sind. Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten separat behandeln.

<sup>4</sup> Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Er hat jedoch im Jahre 1999 einen Eingangsfragebogen (*Initial Questionnaire*, „IQ“), mit der Nummer GER 0063-043 beim US-Gericht eingereicht. Obwohl dieser IQ keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebögen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 710448 versehen.

<sup>5</sup> Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat beim CRT einen weiteren IQ eingereicht, in dem er seinen Anspruch auf die Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], geltend macht. Der IQ wurde ebenfalls an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 710447 versehen. Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konten separat behandeln.

Anspruchsanmeldung auf die Konten von Fritz Heller und [ANONYMISIERT]<sup>6</sup>. Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf die veröffentlichten Konten von Fritz Heller („der Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“), für die Tine Heller („die Bevollmächtigte“) die Vollmacht hatte.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

## **Von den Ansprechern eingereichte Informationen**

### Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] reichte einen Anspruch beim Holocaust Claims Processing Office („HCPO“) ein, in dem sie den Kontoinhaber als ihren Grossonkel väterlicherseits, Fritz (Bedrich) Heller, identifizierte, der am 16. Juni 1879 in Kovac, Böhmen (heute Tschechien), geboren wurde und mit Tine Heller verheiratet war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass Fritz Heller Jude war und als Ingenieur und Erfinder tätig war. Gemäss den Angaben von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] lebte Fritz Heller in Prag, Tschechoslowakei (heute Tschechien), in Gresten, Österreich, und schliesslich in Fribourg, Schweiz. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab nicht an, wann ihr Grossonkel von Prag nach Gresten umzog, aber sie erklärte, dass er ab 1942 in der Schweiz lebte. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab weiter an, dass Fritz und Tine Heller zwei Töchter hatten, die beide in den 1920er-Jahren starben, und dass sie später ein Mädchen namens [ANONYMISIERT] adoptierten. Zudem erklärte Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], dass Fritz Heller am 26. April 1960 starb. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie am 18. September 1941 geboren wurde.

### Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er den Kontoinhaber als seinen Grossvater mütterlicherseits, Fritz Heller, identifizierte, der 1879 geboren wurde und mit Leotine (Tine) Heller verheiratet war. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass Fritz Heller, der Jude war, der Direktor und Hauptaktionär der Glashütte *Vitrea spol. s.o.r. Prag* war. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] erklärte in einem Telefongespräch mit dem CRT am 27. Juli 2005, dass seine Mutter, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], am 23. März 1921 geboren wurde und von Fritz Heller im Alter von ungefähr sechzehn Jahren adoptiert wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab weiter an, dass Fritz Heller 1938 Prag verliess und nach Österreich umzog, wo er in Gresten ein Haus besass. Im erwähnten Telefongespräch gab Ansprecher [ANONYMISIERT 2] an, dass Fritz Heller und seine Ehefrau im September 1938 von Österreich nach Fribourg flohen. In seinem Eingangsfragebogen gab Ansprecher [ANONYMISIERT 2] an, dass sich dies frühestens 1941

---

<sup>6</sup> Das CRT wird den Anspruch auf die Konten von [ANONYMISIERT] separat behandeln.

ereignete. Ansprechere [ANONYMISIERT 2] gab weiter an, dass Fritz Heller bis zu seinem Tode an einem unbekanntem Datum Ende der 50er-Jahre in Fribourg lebte.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte von der *Creditanstalt Bankverein* in Wien, Österreich, ausgefüllte Formulare ein, die 1942 an die Gestapo weitergeleitet wurden und zeigen, dass das bei der *Creditanstalt Bankverein* hinterlegte Vermögen von *Dip. Ing.* Fritz Heller von Fribourg, vorher wohnhaft in Gresten, aufgrund der bevorstehenden Beschlagnahmung durch die Gestapo blockiert wurde; weiter reichte Ansprechere Weiss ein vom 12. Oktober 1944 datierendes Schreiben des Oberfinanzpräsidenten Wien an den Bürgermeister von Gresten ein, in dem um Informationen über *Gen. Dir.* (Generaldirektor) Fritz Heller gebeten wurde, sowie eine interne Notiz der Gestapo vom 15. Januar 1945, die zeigt, dass das erwähnte Schreiben betreffend Fritz Heller an die Sicherheitspolizei in Prag weitergeleitet wurde. Ansprechere Weiss gab an, dass er am 4. März 1942 geboren wurde.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen enthalten Listen von *Spezial-Depots* und Korrespondenz der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber *Directeur-Général* (Generaldirektor) Fritz Heller, der in Fribourg wohnhaft war. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, gaben an, dass die Bevollmächtigte Tine Heller war. Die Buchprüfer gaben weiter an, dass der Kontoinhaber und die Bevollmächtigte Adressen in Prag, Gresten und vom Hotel Timeo in Taormina, Italien, angaben. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber ein Spezial-Depot und ein Kontokorrent, beide mit der Nummer 61403, besass. Aus den Unterlagen ist weiter ersichtlich, dass die Konten am 29. Mai 1940 geschlossen wurden. Die Bankunterlagen zeigen weder, wann die vorliegenden Konten geschlossen wurden, noch auf welchem Betrag sich die Kontoguthaben beliefen. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber, die Bevollmächtigte oder ihre Erben die Konten geschlossen und die Guthaben selbst erhalten haben.

Gemäss Artikel 6 der Verfahrensregeln ersuchte das CRT die Bank um zusätzliche Informationen über diese Konten („Freiwillige Unterstützung“). Am 21. Januar 2005 stellte die Bank dem CRT zusätzliche Dokumente bereit. Diese Dokumente enthalten Vollmachtsformulare, Kontokarten und Listen mit geschlossenen Konten und zeigen, dass der Kontoinhaber auch den Titel *Dipl. Ing.* verwendete, dass der Kontoinhaber und die Bevollmächtigte verheiratet waren und dass sie in Gresten, Prag und Fribourg wohnhaft waren. Diese Dokumente enthalten jedoch keine zusätzliche Information zu dem Verbleib der vorliegenden Konten.

### **Analyse des CRT**

#### Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zu verbinden.

### Identifikation des Kontoinhabers

Die Ansprecher haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name des Grossonkels von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und der Name des Grossvaters von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] stimmen mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein und der Name der Ehefrau ihres Verwandten stimmt mit dem Namen der Bevollmächtigten überein. Die Ansprecher gaben beide an, dass der Kontoinhaber in Gresten wohnhaft war, was mit veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Die Ansprecher gaben weiter an, dass der Kontoinhaber mit der Bevollmächtigten verheiratet war und dass der Kontoinhaber auch in Prag und Fribourg wohnhaft war, was mit unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Zudem gab Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] an, dass Fritz Heller Ingenieur war und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass Fritz Heller Direktor einer Fabrik war, was mit unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Titel und den Beruf des Kontoinhabers übereinstimmt.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte zur Unterstützung seines Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem von der *Creditanstalt Bankverein* in Wien ausgestellte Formulare, die seinen Grossvater als *Dip. Ing. Fritz Heller* identifizieren, der in Fribourg und Gresten wohnhaft war, sowie eine interne Mitteilung der Gestapo, laut der die Anfrage betreffend Fritz Heller an die Sicherheitspolizei in Prag weitergeleitet wurde. Diese Dokumente erbringen den unabhängigen Nachweis dafür, dass der angebliche Kontoinhaber denselben Namen trug, denselben Titel verwendete und in denselben Städten wohnhaft war wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist. Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“) 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht eingereicht hat, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Fritz Heller geltend machte. Das deutet darauf hin, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie sein Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihm bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass sein Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] eingereichten Informationen.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Name Fritz Heller nur einmal in der ICEP-Liste erschien. Das CRT nimmt schliesslich zur Kenntnis, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen.

## Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecher gaben an, dass der Kontoinhaber Jude war und dass er nach dem Anschluss Österreichs an das Dritte Reich aus Österreich in die Schweiz floh. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte auch Dokumente ein, die zeigen, dass die *Creditanstalt Bankverein* in Wien sein Vermögen aufgrund der bevorstehenden Beschlagnahmung durch die Gestapo blockierte und dass die Gestapo Nachforschungen in Bezug auf das Vermögen des Kontoinhabers unternahm.

## Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind, indem sie Dokumente eingereicht haben, die belegen, dass der Kontoinhaber der Grossonkel von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und der Grossvater von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] war. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecher unveröffentlichte, in den Bankunterlagen enthaltene Informationen über den Kontoinhaber identifizierten. Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht einreichte, in dem er die Verwandtschaft zwischen Kontoinhaber und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Februar 2001 identifizierte. Darüber hinaus hat Ansprecher [ANONYMISIERT 2] Kopien von Formularen, welche die *Creditanstalt Bankverein* in Wien ausstellte, sowie eine interne Mitteilung der Gestapo eingereicht, die sich auf Fritz Heller beziehen. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass es plausibel ist, dass es sich bei diesen Dokumenten um ein Dokument handelt, das mit höchster Wahrscheinlichkeit nur ein Familienmitglied besitzen würde. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber den Ansprechern als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass die Ansprecher mit dem Kontoinhaber verwandt sind, wie sie es in ihren Anspruchsanmeldungen angegeben haben.

## Verbleib des Guthabens

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass aus den Bankunterlagen hervorgeht, dass die Konten mit den Nummern 61403 am 29. Mai 1940 geschlossen wurden. Zu dieser Zeit könnte sich der Kontoinhaber gemäss der von den Ansprechern eingereichten Informationen ausserhalb des von den Nationalsozialisten besetzten Gebiets befunden haben. Da jedoch aus den Bankunterlagen nicht ersichtlich ist, wer das Konto schloss; da der Kontoinhaber aus seinem Heimatland flüchtete, weil er von den Nationalsozialisten verfolgt wurde; da der Kontoinhaber Verwandte in seinem Heimatland gehabt und sich deshalb dem Druck der Nationalsozialisten gebeugt und sein Konto abgegeben haben könnte, um deren Sicherheit zu gewährleisten, besonders im vorliegenden Fall, da Unterlagen zeigen, dass die Gestapo Kenntnis davon hatte, dass der Kontoinhaber in die Schweiz floh und Vermögen auf Bankkonten besass und diese zu beschlagnahmen beabsichtigte; da der Kontoinhaber und seine Erben nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über sein Konto einzuholen, nicht einmal zu dem Zweck, von den deutschen Behörden entschädigt zu werden; da die Schweizer Banken

wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln dargelegt sind (siehe Anhang A), kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber, der Bevollmächtigten noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, Vermutungsregelungen an.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecher [ANONYMISIERT 2] plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Grossvater handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber, die Bevollmächtigte noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben. Ferner nimmt das CRT zur Kenntnis, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] als Enkel des Kontoinhabers eine stärkere Berechtigung an dem Konto hat als Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], die Grossnichte des Kontoinhabers.

### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots im Jahre 1945 auf 13 000.00 Schweizer Franken und der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents belief sich auf 2140.00 Schweizer Franken. Der Gesamtwert der beiden Konten belief sich demnach im Jahre 1945 auf 15 140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem er gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 189 250.00 Schweizer Franken.

### Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln erfolgt die Auszahlung, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall ist Ansprecher [ANONYMISIERT 2] der Enkel des Kontoinhabers, während Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] die Grossnichte des Kontoinhabers ist. Demnach ist Ansprecher [ANONYMISIERT 2] an der gesamten Auszahlungssumme berechtigt.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
21 September 2005

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.  
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.